

Bereich: Fachbereich Finanzen

Aktenzeichen: 20 20 01

Datum: 16.02.2024

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	06.03.2024				
Kreistag	20.03.2024				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2024

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich dem Abwägungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage.

Nach Abwägung der im Beteiligungsprozess ermittelten finanziellen Belange der kreisangehörigen Gemeinden und des Finanzbedarfes des Landkreises beschließt der Kreistag, dass die Umlagesätze der Kreisumlage in der Haushaltssatzung einheitlich auf 41 v.H. festzusetzen sind.

Der 23. Beteiligungsbericht des Landkreises Jerichower Land wird zur Kenntnis genommen.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Gemäß § 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Landkreis Jerichower Land eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist nach § 101 Abs. 1 KVG LSA Teil der Haushaltssatzung.

Der Haushaltsplan besteht gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) aus

1. dem Ergebnisplan
2. dem Finanzplan
3. den Teilplänen und
4. dem Stellenplan.

Weiterhin sind dem Haushaltsplan die Unterlagen gemäß § 1 Abs. 2 KomHVO LSA als Anlagen beigefügt.

Der Landkreis hat den Haushaltsplan 2024 unter den gesetzlichen Vorschriften zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgestellt. Die Erstellung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2024 wurde mit dem Datum 27. Dezember 2023 abgeschlossen. Mit dem ersten Planentwurf waren die Zuweisungen nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die 2024 – 2026 noch nicht bekannt, so dass ein Defizit von fast 20 Mio. EUR auszuweisen gewesen wäre. Die Rücklage aus Überschüssen hätte damit nicht ausgereicht, um das Defizit im Jahr 2024 auszugleichen. Entsprechend § 100 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) ist damit ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, welches durch den Kreistag mit der Vorlage der Haushaltssatzung zu beschließen ist. Aufgrund dessen waren umfangreiche Prüfungen der Fachbereiche auf mögliche Einsparungen in der mittelfristigen Planung bis 2027 notwendig, um das hohe Defizit zu verringern. Unter der vorläufigen Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Landtages vom 17. November 2023 wurde den Kommunen mit Datum vom 21. November 2023 eine überarbeitete Modellrechnung zum Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2024 übergeben. Auch diese wurden in den Haushaltsplanentwurf eingearbeitet. Der erforderliche ausgeglichene Ergebnishaushalt kann trotz höheren Zuweisungen nach dem FAG und der vorgenommenen Einsparungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des Landkreises nicht erreicht werden.

Dem Finanzausschuss wurde mit der Sitzung am 15. Februar 2024 ein Planentwurf mit einem einheitlichen Kreisumlagesatz von 43 v.H. vorlegt. Mit den vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellten vorläufigen Steuerkraftmesszahlen mit Stand vom 25.09.2023 und den festgesetzten Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2023 hätte sich daraus gegenüber dem Vorjahr eine Planansatzerhöhung bei der Kreisumlage um 1,59 Mio. EUR ergeben.

In der gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 15. Februar 2024 stellte jedoch eine Fraktion den Änderungsantrag, die Kreisumlage einheitlich auf den Wert 41 v.H. festzusetzen. Dem Änderungsantrag wurde mehrheitlich zugestimmt, so dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und einer Kreisumlage von 41 v.H. in den Kreisausschuss überwiesen wurde. Begründet wurde der Änderungsantrag durch die Fraktion aufgrund der Haushaltssituationen in den kreisangehörigen Gemeinden und der noch aufzubrauchenden Rücklage aus Überschüssen des Landkreises.

Aufgrund dieser Änderungen ergeben sich bei der Kreisumlage gegenüber dem Planansatz 2023 Mindererträge von 237.600 EUR. Gegenüber dem ersten Planentwurf müssen nunmehr Mindererträge von 1.828.500 EUR kalkuliert werden.

Weiterhin wurde nach der Planentwurfserstellung für den Finanzausschuss (BV01/428/24) bekannt, dass nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Förderprogramm des Bundes) vom 31.03.2023 Zuwendungen für die Grauen Flecken zur Förderung des Breitbandausbaus gewährt werden. Mit dem vorläufigen Bewilligungsbescheid in Höhe von 14.962.500 EUR vom 28.11.2023 fördert der Bund das Vorhaben mit 70 % der durch das Förderportal ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 21.375.000 EUR. Das Land Sachsen-Anhalt beabsichtigt die 30 % des Eigenanteils des Landkreises gegen zu finanzieren. Hierfür liegt ein

Letter of Intent in Höhe von 6.412.500 EUR vor. Auf Grundlage des im Oktober 2023 beendeten Markterkundungsverfahrens (13.067 förderfähigen Adressen) und dem beim Bund gestellten Förderantrag für 2.375 Adressen werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 21.375.000 EUR für die Jahre 2025 und 2026 erwartet.

Die Kosten werden im Rahmen eines zweistufigen Vergabeverfahrens mit Teilnahmewettbewerb im Jahr 2024 noch verhandelt. Die Maßnahme soll nach Ausschreibungsende 2024 beginnen und in den Jahren 2025 und 2026 umgesetzt werden. Mit der Rechnungslegung können die Fördermittel im selben Jahr (2025 + 2026) abgerufen werden. Dies wird in Zusammenarbeit mit einem Planungs- und Beratungsunternehmen durchgeführt.

Damit wird eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung für die Breitbandförderung von insgesamt 21.375.000 EUR im Haushaltsjahr 2024 benötigt, wovon im Jahr 2025 und 2026 jeweils 10.687.500 EUR kassenwirksam werden.

Die Änderungen wurden in den vorliegenden Planentwurf eingearbeitet.

Nach Änderungen weist der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2024 folgende Gesamtbeträge aus:

Ergebnisplan	2024
Ordentliche Erträge	175.430.300
Ordentliche Aufwendungen	184.780.700
Ordentliches Ergebnis	-9.350.400
Außerordentliches Ergebnis	0
JAHRESERGEBNIS	-9.350.400

Damit ist im Ergebnisplan eine Unterdeckung von 9.350.400 EUR gegeben. Die mittelfristige Planung lässt bis zum Haushaltsjahr 2027 ebenfalls keinen Ausgleich erkennen.

Ein wesentlicher Grund sind die Mehrbelastungen bei den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten von über 1,3 Mio. EUR, bei der Unterhaltung der Kreisstraßen, Brücken und Durchlässen von über 1,7 Mio. EUR, den Steigerungen bei den Personalkosten (2,1 Mio. EUR) sowie der Anstieg der Transferaufwendungen um 7,1 Mio. EUR. Trotz positiver Effekte in der Ertragslage decken die Erträge nicht die Aufwendungen.

Auch der Finanzplan kann mittelfristig nicht ausgeglichen werden, auch hier ist eine stetig fortschreitende Verschlechterung der finanziellen Lage des Landkreises erkennbar. Der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2024 weist nach den vorgenommenen Änderungen folgende Gesamtbeträge aus:

Finanzplan	2024
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	169.212.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	179.482.700
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-10.270.300
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.986.200
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18.165.900
Saldo aus Investitionstätigkeit	-9.179.700
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	9.179.700
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.097.400
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.082.300

Die in der Haushaltssatzung festgelegte Kreditermächtigung in Höhe von 9.179.700 EUR ergibt sich aus dem Saldo aus Investitionstätigkeit. Weiterhin wurden Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2025 in Höhe von 20.041.500 EUR (davon Breitbandförderung 10.687.500 EUR) sowie für das Jahr 2026 in Höhe von 10.687.500 EUR (ausschließlich für Breitbandförderung) berücksichtigt.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) legt die Finanzausgleichsmasse und ihre Teilmassen fest. Der Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für die Jahre 2024 – 2026 sieht mit der Modellrechnung aufgrund der vorläufigen Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Landtages mit Stand vom 21. November 2023 eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von 2.095.499.200 EUR vor. Aufgrund dieser Finanzausgleichsmasse wurde der Orientierungsdatenerlass vom 20. Oktober 2023 mit der Ergänzung vom 21. November 2023 in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Für die Festsetzung des Kreisumlagesatzes hat der Landesgesetzgeber keine Regelungen erlassen. Somit ist für die Berücksichtigung der finanziellen Belange der Gemeinden sowie für die Wahrung der verfassungsrechtlichen Anforderungen der Landkreis verantwortlich. Aus diesem Grund wurden die Gemeinden gebeten, Zahlenmaterial zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit zur Verfügung zu stellen. Die aktuellsten Zahlen und Eckdaten wurden durch die kreisangehörigen Gemeinden mit großer Unterstützung zugearbeitet. Diese wurden auch für den Landkreis Jerichower Land erfasst und fließen vollumfänglich in den Abwägungsprozess ein. Zur Ermittlung des Kreisumlagesatzes 2024 wurde ein umfangreicher Abwägungsprozess durchgeführt, um nicht nur den eigenen Finanzbedarf des Landkreises sondern auch den der kreisangehörigen Gemeinden bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, damit auch dem Art. 28 Abs. 1 und 3 Grundgesetz (GG) Rechnung getragen werden kann. Die aktuelle Rechtsprechung wurde in den Abwägungsprozess eingearbeitet, so dass eine Prüfung der Mindestausstattung in den Abwägungsprozess integriert wurde.

Die landkreiseigenen Erträge und Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz reichen nicht zur Deckung der erforderlichen Bedarfe. Nach § 99 Absatz 3 Satz 1 KVG LSA in der derzeit gültigen Fassung erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge nicht

ausreichen um seinen erforderlichen Bedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage (Kreisumlage).

Ohne Kreisumlage ergibt sich ein auszuweisender Fehlbetrag in Höhe von -46.834.900 EUR für das Jahr 2024. Daraus würde sich, auf Grundlage der vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellten vorläufigen Steuerkraftmesszahlen mit Stand vom 25.09.2023 und den festgesetzten Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2023, ein benötigter Kreisumlagesatz in Höhe von 51,23 v.H. ergeben.

Im Rahmen des Abwägungsprozesses wurde anhand des zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials für jede kreisangehörige Gemeinde eine Einzelabwägung durchgeführt. Die ermittelten Ergebnisse der Einzelabwägung wurden dann zu einer Gesamtabwägung zusammengetragen. Es wurde eine Bewertung Ihrer Finanzsituation, anhand von Punktwerten mit einer möglichen Endbewertung von +13 bis -25, vorgenommen. Der Durchschnitt aller kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von -5 steht dem Punktwert des Landkreises in Höhe von -6 gegenüber.

Unter Berücksichtigung eines Wichtungsfaktors anhand der Leistungsfähigkeit des Durchschnittes der kreisangehörigen Gemeinden mit der Leistungsfähigkeit des Landkreises ergibt sich bezogen auf den leistbaren Umlagesatz der Gemeinden in Höhe von 36,10 v.H. und dem erforderlichen Kreisumlagesatz des Landkreises (51,23 v.H.) ein möglicher Umlagesatz in Höhe von 43,86 v.H. zur Kreisumlage.

Das gesamte durchgeführte Abwägungsverfahren zur Kreisumlage 2024 ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Weiterreichende Erläuterungen zu den Veranschlagungen und Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind dem Vorbericht zur Haushaltssatzung zu entnehmen.

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 |
| Anlage 2 | Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes – Abwägungsprozess |
| Anlage 3 | 23. Beteiligungsbericht |